

BGer 8F_16/2019 vom 2. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_16_2019

FR: TF 8F_16/2019 du 2 décembre 2019

IT: TF 8F_16/2019 del 2 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (SVR 2014 UV Nr. 22 S. 70, Urteil 8F_14/2013 E. 1.1).

E. 1.2

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann nach Art. 121 lit. d BGG verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder eine bestimmte wesentliche Aktenstelle unrichtig, insbesondere nicht mit ihrem wirklichen Wortlaut oder in ihrer tatsächlichen Tragweite wahrgenommen wurde, nicht hingegen wenn die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung richtig wahrgenommen und allenfalls bloss eine unzutreffende beweismässige oder rechtliche Würdigung vorgenommen wurde. Erheblich ist die Tatsache, deren versehentliche Ausserachtlassung gerügt wird, wenn bei deren Berücksichtigung der zu revidierende Entscheid anders hätte ausfallen müssen (BGE 122 II 17 E. 3 S. 18), wenn sie also geeignet ist, zu einem für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis zu führen (Urteile 8F_7/2018 vom 5. Juni 2018 E. 2; 8F_11/2017 vom 30. November 2017 E. 2).

E. 2

Im Verfahren 8C_483/2019 war die Leistungseinstellung durch die Suva per 30. September 2008 sowie die Ablehnung der Ansprüche auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung hinsichtlich der Unfälle vom 2. Januar 2005 und 21. Februar 2006 streitig. Zur Frage stand die Adäquanz des Kausalzusammenhanges zwischen den im Einstellungszeitpunkt noch bestehenden organisch objektiv nicht ausgewiesenen Beschwerden und den erwähnten Ereignissen, insbesondere, ob die dafür massgeblichen Kriterien in hinreichender Zahl gegeben seien (E. 2). Das Bundesgericht erachtete die Kriterien des schwierigen Heilungsverlaufs und der erheblichen unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit als erfüllt (E. 5.2). Ob, bei Verneinung aller übrigen, auch das Kriterium der erheblichen Beschwerden gegeben sei, wie der Gesuchsteller damals (allerdings ohne Hinweis auf eine besondere Ausprägung) geltend machte, konnte offen bleiben. Es handelte sich um einen Unfall, der zwar zum mittleren Bereich, aber zum Grenzbereich zu den leichten Fällen gehörte, sodass rechtsprechungsgemäss mindestens vier Kriterien hätten erfüllt sein müssen, um den adäquaten Kausalzusammenhang zu bejahen (E. 5.3).

E. 3

Der Gesuchsteller macht geltend, es sei im Rahmen des Kriteriums der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzungen unberücksichtigt geblieben, dass er bereits bei seinem früheren Unfall vom 24. Juni 1998 eine Schädigung der Halswirbelsäule erlitten habe. Das Kriterium hätte ebenso wie dasjenige der erheblichen Beschwerden und damit auch die Adäquanz des Kausalzusammenhanges insgesamt bejaht werden müssen.

E. 4.1

Bezüglich der Frage allenfalls zu berücksichtigender früherer Verletzungen der Halswirbelsäule verwies das Bundesgericht in Erwägung 5.1 auf sein Urteil U 415/01 vom 27. August 2002. Zu beurteilen war dort die Rechtmässigkeit der Leistungseinstellung der Suva aus dem fraglichen zweiten Velounfall vom 24. Juni 1998 (Kollision mit einem Auto) per 31. Mai 2000. Gemäss dessen Erwägung 2.2 hatte sich der Gesuchsteller damals kein Schleudertrauma zugezogen.

Soweit sich der Beschwerdeführer diesbezüglich nunmehr darauf beruft, dass nach jenem zweiten Velounfall vom 24. Juni 1998 eine zumindest teilweise Arbeitsunfähigkeit während sechs Jahren wegen Beschwerden an der Halswirbelsäule bestanden habe, ist zudem auf das ebenfalls diesen zweiten Unfall betreffende Urteil U 91/06 vom 24. November 2006 hinzuweisen. Das Bundesgericht stellte darin fest, dass die Suva im Rahmen eines Rückfalls Versicherungsleistungen für Schulterbeschwerden erbracht habe. Diese Leistungen seien mit Verfügung vom 9. Dezember 2003 und Einspracheentscheid vom 25. April 2005 eingestellt worden. Hinsichtlich der auch damals geltend gemachten Beschwerden wegen einer Verletzung der Halswirbelsäule verwies das Bundesgericht auf sein oben erwähntes Urteil U 415/01 vom 27. August 2002. Damit sei über die diesbezüglichen Ansprüche bereits rechtskräftig entschieden worden.

Das Bundesgericht hat somit bezüglich der geltend gemachten Verletzung der Halswirbelsäule beim zweiten Velounfall vom 24. Juni 1998 in seinem Urteil 8C_483/2019 vom 16. September 2019 keine Beweismittel übersehen, wie vom Gesuchsteller vorgebracht wird.

E. 4.2

Der Gesuchsteller bemängelt, dass das Bundesgericht auch hinsichtlich des ersten Velounfalls vom 16. Mai 1993 zu Unrecht nicht von einer Verletzung der Halswirbelsäule ausgegangen sei. Die diesbezüglichen Feststellungen in Erwägung 5.1 des Urteils 8C_483/2019 vom 16. September 2019 stützten sich auf das von der Suva eingeholte jüngste neurologische Teilgutachten. Inwiefern das Bundesgericht dort erhobene Befunde verkannt oder übersehen hätte, vermag der Gesuchsteller nicht darzutun.

E. 4.3

Zusammengefasst ist nicht zu ersehen, inwiefern das Bundesgericht hinsichtlich der Beurteilung des Kriteriums der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzungen in den Akten liegende Tatsachen übersehen oder verkannt hätte. Es ist daher auch nicht auf die das Kriterium der erheblichen Beschwerden betreffenden Erwägungen zurückzukommen. Die Voraussetzungen für eine Revision des Urteils 8C_483/2019 vom 16. September 2019 sind nicht erfüllt.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Gesuchsteller auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.